

# **Sportkreis Tübingen e.V. im Württembergischen Landessportbund (WLSB)**

## **Ehrungsordnung**

Stand 02.03.2016

*Hinweis: Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.*

Auf der Grundlage der Sportkreissatzung und mit Blick auf die Ehrungsrichtlinien des WLSB (Stand: 01. Juli 2013) hat der Sportkreisrat diese Ehrungsordnung für den Sportkreis Tübingen e.V. (nachfolgend als „SK Tü“ bezeichnet) beschlossen.

### **§ 1 – Ehrungsempfänger**

SK Tü kann Mitglieder seiner Vereine und Fachverbände oder deren Untergliederungen für außergewöhnliches, vorbildhaftes Wirken im und für den Sport ehren. Ebenso ehren kann er Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Förderer, Sponsoren und Personen, die sich um den Sport außerordentliche Verdienste erworben haben.

### **§ 2 – Ehrungsformen**

Ehrungen erfolgen in Form von

- Ehrenbrief
- Ehrengabe
- Ehrenmitgliedschaft (gem. Satzung SK Tü)

### **§ 3 – Ehrungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Ehrung in Form von

- *Ehrenbrief* ist eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit (mind. 5 Jahre) im Verein, Verband oder anderen Sporteinrichtungen, die besondere Anerkennung verdient;
- *Ehrengabe* ist eine verdienstvolle Tätigkeit (weitere 5 Jahre nach Ehrenbrief) oder mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit, die besondere Anerkennung verdient;
- *Ehrenmitgliedschaft* ist eine langjährige herausragende Tätigkeit für den Sport, die besondere Anerkennung und Würdigung verdient.

#### **§ 4 – Ehrungsantrag**

Ehrungen sind unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim SK Tü (Geschäftsstelle) schriftlich und mit Angabe der Gründe für die Ehrung zu beantragen.

Einen Ehrungsantrag können nur die Vertreter aller Mitgliedsvereine und Fachverbände oder deren Untergliederungen sowie die Mitglieder des Sportkreisrates stellen.

#### **§ 5 – Entscheidungsgremium**

Verantwortlich für die Entscheidung über einen gestellten Ehrungsantrag ist das Sportkreispräsidium. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

#### **§ 6 – Ende der Ehrungsmöglichkeit**

Für alle Ehrungsformen des SK Tü endet ein Ehrungsanspruch spätestens 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus der letzten ehrenamtlichen Tätigkeit für den Sport jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung hat der Sportkreisrat des SK Tü am 02. März 2016 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.